

Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über Normen und Meldungen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Soziales und Gesundheit werden §§ 2 und 4 des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über Normen und Meldungen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (592/2016) *geändert*; sowie

ein neuer § 6b mit folgendem Wortlaut zu dem Dekret *hinzugefügt*:

§ 2

Methoden zur Prüfung und zum Beleg der Brandsicherheitsanforderungen an Zigaretten.

Die Prüfung und der Beleg der Verbrennungseigenschaften von Zigaretten werden gemäß den in Anhang I Nummern 37 und 49 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 der Kommission über europäische Produktnormen zur Unterstützung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit festgelegten Normen durchgeführt.

§ 4

Zeitpunkt der Meldung von Studien und Verkaufsmengen

Die in §§ 16, 27, 29b und § 28 Absatz 1 des Tabakgesetzes genannten Informationen sind der Nationalen Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit (Valvira) jährlich spätestens am 20. Mai bereitzustellen. Die in § 16 Absatz 2, § 27 Absatz 1 und § 29b des Tabakgesetzes genannten Informationen sind für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden.

§ 6b

Format der Meldung in Bezug auf rauchlose Nikotinerzeugnisse

Für die Zwecke der Meldung gemäß § 29a des Tabakgesetzes ist das Format für die Meldung rauchloser Tabakerzeugnisse zu verwenden, das im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse festgelegt ist.

Dieses Dekret tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Helsinki, den 10. Juni 2025

Ministerin für soziale Sicherheit Sanni Grahn-Laasonen

Leitende Beraterin Reetta Honkanen